

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 29 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 8 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 19. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, über den
Entwurf eines Zollsystems.)

Was nun die Ausführbarkeit dieses Zollsystems in dem gegenwärtigen Zustand Helvetiens betrifft, so kann zwar Ihre staatswirthschaftliche Commission Ihnen nicht bergen, daß es etwas gewagt ist, für ein so kleines Land wie Helvetien, dessen Handel, Transit- und Fabrikationshandel ist, in einem Zeitpunkt, wo sowohl die Grenzen als die äußern Staaten, die dasselbe umzingeln sollen, noch unbestimmt sind, ein neues Zollsystem aufstellen und behaupten zu wollen: allein anderseits ist ebenfalls nicht zu läugnen, daß die Fortdauer des jetzigen Zollsystems höchst bedenklich und nachtheilig ist; daß ferner der Finanz- und Handelszustand Helvetiens ein zweckmäßiges, mit den Lokalbedürfnissen nicht im Widerspruch stehendes Zollsystem dringendst bedarf, und daß es endlich höchst wichtig ist, über diesen Gegenstand sich Angaben und Erfahrung zu sammeln, um dadurch desto eher im Stande zu seyn, im Fall des Friedens theils ein dauerhaftes und gutes Zollsystem aufstellen, und in allfälligen Handlungstraktaten mit gründlicher Sachkenntniß das wahre Interesse des Staats besorgen und sichern zu können.

Da nun der Bollz. Rath wahrscheinlich dieser eben berührten Rücksichten wegen, so sehr auf schleunige Festsetzung eines allgemeinen Branzollsystems dringt, so will die staatswirthschaftliche Commission gerne ihre Zweifel über diesen Gegenstand bey Seite legen, und also zu einem Versuch hierüber anrathen; nur aber muß sie ihrer Ueberzeugung gemäß, darauf antragen, daß sich der gesetzgebende Rath nicht selbst mit der Bestimmung der für den vorliegenden Entwurf unent-

berlichen Modifikationen befasse, und überhaupt nicht in den mannigfaltigen Detail dieses grossen Gegenstandes eintrete, sondern diese beyden Arbeiten der Vollziehung überlasse.

Der Gang den die staatswirthschaftliche Commission hierüber für zweckmäßig hält, wäre folgender:

Die Vollziehung sollte der Gesetzgebung einen Entwurf der Hauptgrundsätze eines einzuführenden Zollsystems, zur gesetzlichen Ratifikation vorlegen. Auf diese Grundsätze hin, würde die Vollziehung das große weitläufige Gebäude, mit Benutzung aller nur möglichen kaufmännischen Lokalkenntnissen Helvetiens, aufbauen, und nöthig findenden Falls, auch in Ausübung bringen. Auf diese Art könnten dann diejenigen Verbesserungen und Ausnahmen, welche die Erfahrung als zweckmäßig darstellen würde, sogleich von der Vollziehung aus, bestimmt werden, ohne daß durch Berathung in der Gesetzgebung, über die Zulässigkeit solcher Modifikationen, dieselben verzögert und dadurch den einzelnen Zweigen der Handlung vielleicht sehr empfindliche Nachtheile verursacht würden. Erst dann, wann durch Erfahrung belehrt, dieses Zollsystem gehörig modificirt und mit diesen Modifikationen als bewährt erfunden würde, dann erst tritt der Fall ein, allen Theilen des Zollsystems die gesetzliche Sanction zu ertheilen, und also keine andern Abänderungen in demselben mehr zuzulassen, als solche, die die reise und langsamere Durchführung der Gesetzgebung gutheissen würde. Um nun diesen Gang in diesem Geschäft zu erzielen, rath Ihnen B. Gesetzgeber, Ihre Commission folgende Botschaft an die Gesetzgebung an.

Botschaft.

B. Bollz. Räte! Der gesetzgebende Rath hat den von B. Roguin Lahaerpe verfertigten Entwurf eines allgemeinen Zolltarifs und Zollgesetzbuchs für Helvetien;

den der ehedrige Vollz. Ausschuss der damaligen Gesetzgebung im Juni d. J. vorschlug, und den Sie selbst schon im August dem gesetzgebenden Rath dringendst empfohlen haben, in reife Erwägung gezogen.

Der gesetzgebende Rath lässt der gründlichen Kenntniss des Zollwesens und zum Theil selbst der allgemeinen Handlungsverhältnisse Helvetiens, die in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist, volle Gerechtigkeit widerfahren, allein anderseits kann derselbe Ihnen, B. Vollz. Räte, doch nicht verhehlen, daß die Ausführbarkeit dieses Entwurfs sowohl, als die schuldige Sorge für die Sicherung aller vorhandenen, dem Staat im Ganzen betrachtet, nicht nachtheiligen Handlungsverhältnisse verschiedener Theile der Republik gegen die angrenzenden Staaten, beträchtliche Modifikationen und Lokalausnahmen in diesem Zollsystem unentbehrlich notwendig machen, und daß eben so die Erfahrung welche die Aufstellung dieses Zollsystems an die Hand geben wird, bald schleunige Verbesserungen einzelner Detailverfügungen desselben, als unausweichlich zeigen dürfte. Da nun aber der gesetzgebende Rath überzeugt ist, daß jene erforderlichen Modifikationen und Lokalausnahmen, die auf die genaueste Kenntniss der mercantilen Verhältnisse der verschiedenen Theile Helvetiens gegründet seyn sollen, nicht leicht von ihm selbst ausgehen können, und anderseits glaubt, daß diejenigen Verbesserungen, welche erst Folge der Erfahrung seyn werden, jedesmal schleunig bewerkstelligt werden müssen, und also nicht wohl der langsameren Berathung der Gesetzgebung unterworfen werden dürfen, bis Helvetien im Fall ist, ein bleibendes, seinen äusseren und inneren Verhältnissen durchaus anpassendes Zollsystem durch das Gesetz aufgestellt zu sehen, so sendet der gesetzgebende Rath Ihnen B. Vollz. Räte, den bemeldten Entwurf mit den hierauf bezughabenden Bittschriften, die dem gesetzgebenden Rath eingekommen sind, zur Bewirkung der erforderlichen Modifikationen, zurück, und überläßt es Ihrer Klugheit, ob Sie nicht eher in den gegenwärtigen Umständen, der Gesetzgebung nur allgemeine Grundsätze über das Zollwesen zur Sanction vorzulegen gut finden, um dann die weitläufigen Detailverordnungen, die so leicht schleunige Verbesserungen bedürffen möchten, noch so lange von der Vollziehung aus zu bestimmen, bis Sie die Erfahrung und die Umstände in Stand setzen werden, der Gesetzgebung ein bleibendes und nur noch in ausserordentlichen Fällen zu modificirendes Zollsystem zur Prüfung und Ratifikation vorzulegen.

Beylagen.

Bittschrift der Müller von Praroman, Distr. de la Roche, klagen über einen an den Stadithoren von Freiburg bestehenden Zoll.

Bittschrift von Kaufleuten aus dem Argau, welche über einen dort bestehenden Tabakzoll Klage führen.

Bittschrift von Metzgern aus dem Canton Basel, die sich über einen Viehzoll zwischen Bern und Basel beklagen.

Bittschrift der Municipalität von Milde im Lemman, wider die Einfuhrverbote fremder Weine, von Seite der Verwaltungskammer.

Die Discussion über den Bericht der Polizeicommission, betreffend den Gesetzborschlag über Polizey der Wirthshäuser und Pintenschenken, wird fortgesetzt.

Die Militaircommission erkattet über die Organisation der Kriegszucht, Kriegs- und Revisions-Räte einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Cantonsleutlich gelegt wird.

Folgende Botschaft des B. Rathes wird verlesen:

„B. G. ! Die grundlosen Gerüchte der Trennung des Cantons Lemman von der helvetischen Republik, haben die angeschlossenen 20 Zuschriften von verschiedenen Gesamtheiten und vielen einzelnen Bürgern unterzeichnet, veranlaßt. Alle enthalten die feyerlichste Erklärung gegen diese Trennung, und die entschiedensten Wünsche, mit Helvetien vereinigt zu bleiben.“

„Diese bestimmten Aeusserungen, in welchen der ächte Schweizer Sinn unverkennbar ist, sind jedem Vaterlandsfreund zu wichtig und schätzbar, als daß sie nicht mit eben den Gesinnungen aufgenommen und gewürdigt werden sollten, die sie erzeugt haben.“

Mit Vergnügen verordnet der gesetzgebende Rath die Verzeichnung dieser Behörden und Bürger in seinem Protokoll. Sie sind folgende:

- Combremont le petit, Municipalität.
- Denez, verschiedene Gemeindeglieder.
- Henniez, desgleichen.
- Hermanchez, desgleichen.
- Lausanne, Municipalität und drey andere von vielen Bürgern dortiger Gegend.
- Montaubion und Chardonnez, viele Bürger.
- Duchy und Cour, sämtliche Bewohner.
- Abbaye de Rossange, desgleichen.
- Sottens, Bürger und Einwohner.
- Sarsens, Municip. und Gemeindeglieder.
- Sedeilles, Gemeinde.

Eschelz mit Gumoens und andere umliegende Ortschaften.

Traitorrens, sämtliche Bürger.

Villars Bramand, Municipalität.

Villars Mendraz, Bürger und Einwohner.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Com., die bereits mit diesem Gegenstand beauftragt ist, gewiesen:

„B. G. ! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Zuschrift des Cantonsgerichts vom Canton Thurgau, worinn es sich gegen die Beschuldigungen, als habe es in Beurtheilung des Guggischen Criminalprocesses wesentliche Fehler sowohl in der Form als in der Sache selbst begangen, zu rechtfertigen sucht.“

Die Criminalgesetzgebungscommission rath die Bittschrift von Barbara Horesberger ab Lienberg bey Rohrbach, welche die völlige Legitimation ihrer Tochter gleichen Namens begehrt, abzuweisen, weil gar keine Gründe angegeben sind, auf welche diese Bewilligung ertheilt werden könnte. Angenommen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Commission über das bürgerliche Gesetzbuch, der Sie die Bittschrift von Maria Rouge, Hebamme zu Lausanne, welche die Legitimation ihrer Tochter, Maria Ladreit verlangt, damit diese von ihr erben und sie dieselbe zu sich nehmen könne, zugewiesen haben, trägt Ihnen an, über diese Bittschrift nicht einzutreten, weil sie nur einfache Legitimation verlangt und ihr das Gesetz vom 28. Christm. 1798 diese schon gestattet und ihr erlaubt ihre Tochter zu ihrer Erbin einzusetzen, in so fern sie, nach den Gesetzen ihres Orts, keine andern Notherben ab intestat hat, und weil ihr kein Gesetz wehrt diese ihre Tochter zu sich zu nehmen.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die 4 Kirchgemeinden Avano, Novaggio, Astano und Br.no mit Fescoggia im Distr. Laus, bitten den Gg. Rath, sie von der Entrichtung einer jährlichen Feudalbeschwerde, Primiz genannt, befreyen zu wollen, welche dieselben dem Probst und Chorherrn von Agno bis jetzt entrichtet haben und für welche wirklich diese Gemeinden gerichtlich angesucht werden. Die Commission, in Erwägung, daß das Gesetz v. 20. Dec. 99 bestimmt, daß die Primizen noch fernerhin und auf gleichen Fuß wie ehemals bezahlt werden sollen; in Erwägung auch, daß die Sache schon wirklich vor dem

Richter schwebt, rath in das Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über die durch die neuen Gesetze gemilderten Straffen bereits vorher beurtheilt gewesener Verbrecher, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 705.)

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commission wird folgender Gesetzworschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Botschaft des Vollz. Rathes vom 7. November und der Bittschrift des B. Joh. Affolter von Leuzigen im C. Bern, der die Erlaubniß begehrt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter, Maria Aerni von Bihwyl im C. Solothurn zu heyrathen, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte —

In Erwägung, daß bisdahin, hin und wieder in der Schweiz, dergleichen Ehen obrigkeitlich bewilligt worden — beschließt:

Dem Bürger Johann Affolter von Leuzigen ist erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen.

Die Botschaft des Vollz. Rathes über die ersten Erfolge der Sendung des B. Claire nach Paris. (die wir bereits lieferten S. 755) wird verlesen.

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

A u s g a b e n.

XV.

Rechnung des Schatzamts über an die Verwaltungskammern bezahlte Summen zu Zahlungen an die Cantonsbeamten.

May bis Dec. 1798.

	L.
An die V. Kammer v. Argau.	16,000 - -
— — — Baden.	16,000 - -
— — — Bern.	16,000 - -
— — — Oberland.	16,000 - -
— — — Basel.	16,000 - -
— — — Lemau.	23,000 - -